

Postulat betreffend die gesetzliche Verankerung einer bezahlten Trauerzeit für Arbeitnehmende

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten nachstehendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen, zu prüfen, wie eine bezahlte Trauerzeit für alle Arbeitnehmende gesetzlich verankert werden kann, analog zu bestehenden arbeitsrechtlichen Urlaubsansprüchen. Dabei soll insbesondere aufgezeigt werden:

- **welche gesetzlichen Anpassungen im Arbeitsrecht und anderen Gesetzen notwendig wären;**
- **für welche familiären Konstellationen (z. B. Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Geschwister) ein solcher Anspruch gelten soll;**
- **wie viele bezahlte Freitage im jeweiligen Fall als angemessen gelten;**
- **wie entsprechende Regelungen in vergleichbaren Ländern (z. B. Schweiz, Österreich, Deutschland) umgesetzt sind;**
- **inwiefern bestehende Bestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) Trauerzeiten bereits berücksichtigen oder ergänzungsbedürftig sind.**

Begründung:

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 über die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (Elternzeit-Richtlinie) entschied sich die Regierung bewusst gegen die Einführung einer Vaterschaftszeit im Falle einer Totgeburt.¹

Es wurde seitens Abgeordneten daraufhin in der zweiten Lesung einen Abänderungsantrag i. S. d. Art. 34 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages eingebracht, welcher darauf abzielte, Vätern, deren Kinder nach der 24. Schwangerschaftswoche tot geboren werden, ebenfalls zwei Wochen Vaterschaftszeit zu gewähren. Über diesen Abänderungsantrag wurde am 8. November 2024 im Landtag abgestimmt. Dem Antrag wurde schlussendlich knapp mit 12 Stimmen bei 25 Anwesenden nicht stattgegeben.

In der Debatte zeigten auch die Gegner des Abänderungsantrages grundsätzlich Verständnis für die Beweggründe, welche dem Antrag innewohnten. Man war sich durchwegs einig über die besondere Tragweite solcher Schicksalsschläge. Ein zentrales Argument gegen die damalige Änderung lautete, dass eine solche Regelung eine Ungleichbehandlung schaffen würde: Väter, die ihr Kind vor der Geburt verlieren, wären bessergestellt als Eltern, deren Kind erst Wochen, Monate oder Jahre nach der Geburt stirbt. Mehrere Abgeordnete machten ausdrücklich deutlich, dass es nicht genüge, nur den Fall der Totgeburt zu regeln. Vielmehr brauche es eine umfassendere gesetzliche Lösung, die

¹ Nähere Ausführungen dazu finden sich in der Stellungnahme der Regierung vom BuA 115/2024.

alle Eltern einbeziehe, die ihr Kind verlieren, unabhängig vom Zeitpunkt des Todes. Auch die Regierung war der Ansicht, dass eine ganzheitliche Regelung notwendig sei.

Diese Voten werden nun beim Wort genommen. Wenn der Landtag im November 2024 festhielt, dass eine Regelung der Trauerzeit im Rahmen der Vaterschaftszeit nicht der richtige Weg sei, weil es einer gleichwertigen Behandlung aller betroffenen Eltern bedürfe, ergibt sich daraus heute die Notwendigkeit, eben diese gleichwertige Lösung umgehend zu schaffen. Eine gesetzlich verankerte Trauerzeit für alle Eltern, die ihr Kind verlieren – sei es vor, während oder nach der Geburt – nimmt diese Bedenken auf und setzt den Gleichbehandlungsgrundsatz um. Zugleich ist zu prüfen, ob eine Trauerzeit auch für den Tod anderer naher Angehöriger vorzusehen ist.

Der Tod eines Kindes ist zweifelsohne eines der wohl schwersten und tiefgreifendsten Schicksalsschläge, die ein Mensch erleiden kann. Dies gilt ausdrücklich auch für Totgeburten. Solche Situationen sind kaum zu verkraften, da sie nicht dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entsprechen. Auch der Tod eines Ehegatten oder eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin sind sehr einschneidend. Solche Todesfälle naher Angehörigen sind nicht nur emotional sehr belastend, sondern auch mit erheblichem organisatorischem Aufwand (Beisetzung, Behördengänge, etc.) verbunden, dessen Bewältigung infolge der psychischen Ausnahmesituation sehr schwierig ist. Es erscheint sachgerecht und menschlich, Arbeitnehmern gesetzlich zu ermöglichen, ohne finanziellen Druck zu trauern und die notwendigen organisatorischen Angelegenheiten zu erledigen – in Form eines gesetzlich verankerten Trauerurlaubs.

Vaduz, 28.08.2025

Die Postulanten:

Franziska Hoop

Bettina Petzold-Mähr